

schon jetzt fest. Und damit gewinnen wir auch einen sicheren Maßstab für die Beurteilung der sogenannten *Collectio Pataviensis* und ihr Verhältnis zur Kanzlei Ludwigs des Deutschen, die zuerst HANS HUSSL in einer eingehenden Erörterung 'Studien über Formelbenützung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier' in den Quellenstudien aus dem Historischen Seminar der Universität Innsbruck (Innsbruck 1913) behandelt hat. Einiges kann ich jetzt wohl noch bestimmter feststellen. HUSSL hat zunächst S. 32f. die Annahme zurückgewiesen, daß diese in einer Tegernseer Handschrift aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. (jetzt Clm. 19410) erhaltene Sammlung von Brief- und Urkundenformularen mit Passau und dessen Bischof Ermanrich, wie DÜMLLER und ZEUMER meinten, zusammenhinge. Er hat ferner bestimmter, als man bisher wußte, den Zusammenhang der fünf darin erhaltenen Urkundenformeln mit Urkunden Ludwigs des Deutschen aufgedeckt, und wenn es ihm auch nicht gelungen ist, eine bestimmte Persönlichkeit als den Verfasser oder Sammler dieser Formeln nachzuweisen, so hat er doch (S. 37) auf den 'offiziellen' Ursprung der Arbeit hingewiesen und sie als eine 'Kanzleiformelsammlung' bezeichnet (S. 38). Nur in einem Falle ist es ihm gelungen, die Vorlage für die Formel 6 in dem Kettenbacher D. 40 zu entdecken, bei andern hat er nur nähere oder geringere Verwandtschaft und sogar teilweise Übereinstimmung festzustellen vermocht; wäre er aber einen Schritt weitergegangen und hätte er die Diktate der damaligen Zeit untersucht, so wäre er zum Ziele gekommen, soweit ein solches zu erreichen überhaupt möglich ist. Er hat übersehen, daß die Texte in diesen Formeln keineswegs fehlerfrei, vielmehr wahrscheinlich überarbeitet sind. Das gilt schon von dem ersten Formular, dessen Datierung, wenn auch zur Formel erstarrt, auf das Jahr 842—43 weist. Aber es ist leicht nachzuweisen, daß die Korroborationsformel von dem Abschreiber entstellt oder falsch ergänzt ist. Sie lautet: *Et ut hanc auctoritatem atque concessionem nostram a nobis factam per diuturna tempora a fidelibus sancte dei ecclesie et nostris verius credatur et diligentius conservetur, de anulo nostro subter eam iussimus sigillari*, was ZEUMER (Mon. Germ. Formulae S. 458 Note h) in *Et ut haec auctoritas* usw. emendieren wollte. Aber ich halte diese Emendation nicht für richtig und meine, daß sie vielmehr wie in Ludwigs des Frommen Mandat M.<sup>2</sup> n<sup>o</sup> 795 zu verbessern ist in *Et ut hanc auctoritatem . . a nobis factam verius credatis et dili-*